

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 242/2002

Sitzung vom 23. Oktober 2002

**1599. Interpellation (betreffend Einkauf von Vergnügungsartikeln
durch kantonale Angestellte für Insassen in Zürcher Gefängnissen)**

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 26. August 2002 folgende Interpellation eingereicht:

«Vor den Sommerferien ist einem Bürger in einem Zürcher Kaufhaus eine Frau aufgefallen, welche vor ihm an der Kasse gestanden ist und einen vollen Korb mit Vergnügungsartikeln zur Zahlung gegeben hat. Seine scherzhafte Bemerkung, dass er auch eine solche Mutter haben möchte, welche so grosszügig Geschenke einkauft, quittierte die Frau höflich damit, dass dies nicht für ihre Kinder sei. Im weiteren Verlauf des Gespräches stellte sich heraus, dass die Frau eine kantonale Angestellte ist, welche für die Betreuung von Gefängnisinsassen angestellt ist. Es ist mittlerweile erstellt, dass zu deren Aufgabenkreis auch das Besorgen von Privateinkäufen für Gefängnisinsassen zählt. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass die Zürcher Gefängnisse vor allem für ausländische Kriminaltouristen keine abschreckende Wirkung mehr aufweisen, da die Menüauswahl, die Verdienstmöglichkeiten, das umfangreiche Freizeitangebot und die gesundheitliche Versorgung auf höchstem Standard gewährleistet werden. Die Tatsache, dass der Kanton Zürich nun noch einen Einkaufsservice anbietet, muss wohl als Abrundung des Service Deluxe verstanden werden.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele solche Betreuerinnen und Betreuer sind beim Kanton Zürich angestellt und wie hoch ist die jährliche Lohnsumme?
2. Was ist das Pflichtenheft dieser Berufsgattung? Wieso zählt das Besorgen von Einkäufen für Gefängnisinsassen auch dazu? Wer hat diesen Betreuerinnen und Betreuern die Bewilligung erteilt, solche Einkäufe zu tätigen?
3. Wieso kommen Gefängnisinsassen überhaupt in den Genuss einer solchen, von den Steuerzahlenden finanzierten Einkaufsdienstleistung?
4. Welche Gefängnisinsassen in welchen Strafanstalten profitieren davon?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass etliche Kriminaltouristen den schweizerischen Strafvollzug nicht als Strafe, sondern eher als wohlgelittene Zwangspause von ihrer deliktischen Tätigkeit erachten?

6. Wieso kann sich der Kanton Zürich in Anbetracht der notwendigen Sparmassnahmen, welche getroffen werden müssen, solche Betreuerinnen und Betreuer und einen solchen Einkaufsservice überhaupt leisten? Könnte nicht gerade hier sinnvoll gespart werden, ohne dass die Bevölkerung in irgendeiner Art und Weise Einschnitte hin zunehmen hätte?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Alfred Heer, Zürich, und Mitunterzeichnende, wird wie folgt beantwortet:

Die Insassen der Strafanstalt Pöschwies und der zürcherischen Gefängnisse erhalten für die von ihnen verrichtete Arbeit gemäss den Ansätzen der ostschweizerischen Strafvollzugsvereinbarung einen Verdiensteil von zwischen Fr. 6 und Fr. 33 pro Tag. Vom Guthaben, das sich daraus ergibt, dürfen Strafgefangene die Hälfte, Untersuchungs- und Ausschaffungsgefangene bis auf einen zurückbehaltenen Betrag von Fr. 50 ihr ganzes Guthaben während der Haft verwenden. Dies tun – abgesehen von Auslagen für Brief- oder Telefonverkehr und allfälligen Auslagen bei Urlauben von Strafgefangenen – die meisten Anstalts- und Gefängnisinsassen im Rahmen des von der Justizvollzugsverordnung und den Hausordnungen vorgesehenen Einkaufs, grösstenteils für Verbrauchsartikel, insbesondere für Genuss- und Raucherwaren, teilweise auch für Anschaffung von Büchern und elektronischen Geräten oder ähnlichem.

Der Einkauf erfolgt in der Strafanstalt im Wesentlichen im internen Kiosk, während in den Gefängnissen je nach Grösse ein Sortiment der gebräuchlichsten Artikel gelagert wird und zusätzlich einmal pro Woche zusätzliche Waren von einem örtlichen Detaillisten oder Grossverteiler bezogen werden. Teurere Artikel, deren Beschaffung im Einzelfall von der Anstaltsdirektion oder Gefängnisleitung bewilligt werden muss, werden entweder über den Versandhandel bezogen oder durch Personal der Vollzugseinrichtung eingekauft. Abgesehen von der Strafanstalt Pöschwies, in der zwei Angestellte für den internen Kiosk und daneben für die Erledigung der zusätzlichen Einkäufe verantwortlich sind, wird in den Gefängnissen der gesamte Einkauf nebenamtlich von Mitarbeitenden mit anderen Aufgaben erledigt. Der zeitliche Aufwand beträgt für alle Gefängnisse zusammen rund 100 Stunden im Monat, was einer Beschäftigung im Umfang von etwas mehr als einer halben Stelle entspricht. Diese Lösung ist auch unter Gesichtspunkten der Sicherheit anderen Lösungen vorzuziehen.

Der dargestellte Aufwand für den Einkauf, der sich gesamthaft auf etwa Fr. 250 000 pro Jahr beläuft, ist im Vergleich zu den Einnahmen aus der Gefangenearbeit sehr gering: Die Gewerbebetriebe der Strafanstalt haben 2001 Einnahmen von 7,4 Mio. Franken erzielt, und die Arbeit der Insassen der Gefängnisse führte im gleichen Jahr zu Einnahmen von 3,6 Mio. Franken. Diese Einnahmen würden wesentlich sinken, wenn die Einkaufsmöglichkeiten auf lebensnotwendige Artikel beschränkt und den Gefangenen damit ein ganz erheblicher Teil der Arbeitsmotivation genommen würde. Eine wesentliche Einschränkung des Einkaufs für die Gefangenen würde damit nicht zu einer Einsparung sondern zu deren Gegenteil führen: Zwar würde der Aufwand für den Einkauf sinken oder vermindert, doch dürften dafür die Einnahmen aus der Gefangenearbeit in erheblich grösserem Umfang sinken.

Vergleiche mit anderen Staaten sprechen gegen die Annahme, dass irgend ein Zusammenhang zwischen sinnvoller und angemessen entschädigter Arbeit für Gefängnisinsassen und der Kriminalitätsrate besteht. Das gilt auch für so genannte «Kriminaltouristen», die nicht wegen eines weniger harten Strafvollzuges sondern wegen der guten wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Land und damit in der Hoffnung einer hohen Beute für ihre Straftaten in die Schweiz kommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi